



## **Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Zwingenberg**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 6. März 2016**

#### **1. Wahlvorschlagsrecht**

Hiermit fordere ich gemäß § 22 Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 6. März 2016 stattfindenden Wahlen

- zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg und
- zum Ortsbeirat Rodau

auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig. Wahlkreis für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung ist das Gebiet der Stadt Zwingenberg. Wahlkreis für die Wahl des Ortsbeirates Rodau ist der Ortsbezirk Rodau.

#### **2. Wählbarkeit (passives Wahlrecht)**

Wählbar als Stadtverordnete/r bzw. Mitglied eines Ortsbeirats sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, also am 6. März 1998 oder früher geboren sind und seit mindestens sechs Monaten, also seit dem 6. September 2015 im jeweiligen Wahlkreis ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) haben. Unionsbürger/innen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 32 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung – HGO).

#### **3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber/innen enthalten. Diese sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, des Berufs oder Standes, des Tages der Geburt, des Geburtsortes und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG zur Aufnahme zusätzlicher Bewerberangaben auf dem Stimmzettel hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg nicht gefasst.

Ein/e Bewerber/in darf für eine Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber /in kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson unter Angabe der Namen und Anschriften persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit ununterbrochen mit mindestens einer/einem Abgeordneten oder Vertreter/in in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten sind, benötigen keine Unterstützungsunterschriften. Eine Partei oder Wählergruppe ist nur dann in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg bzw. in einem Ortsbeirat vertreten, wenn sie mit der Partei oder Wählergruppe identisch ist, die bei den Kommunalwahlen 2011 den Wahlvorschlag eingereicht hat, auf den ihre Vertreter/innen gewählt worden sind.

Wahlvorschläge nicht vertretener Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter/innen zu wählen sind. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Wahlleiter kostenfrei abgegeben werden, zu leisten. Daneben sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterschriftsleistung anzugeben. Bei der Anforderung der Formblätter ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner zu bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerber/innen in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG bereits erfolgt ist, am besten durch Vorlage der Niederschrift über die Versammlung. Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags gesammelt werden, vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jede/r Wahlberechtigte kann für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

#### **4. Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle im Wahlgebiet lebenden Angehörigen der übrigen Mitglieder der Europäischen Union (Unionsbürger/innen), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in der Stadt Zwingenberg ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) haben; entsprechendes gilt für die jeweiligen Ortsbezirke. Nicht wahlberechtigt, sind diejenigen Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch eine einstweilige Anordnung bestellt ist oder die infolge Richterspruchs oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht nicht besitzen (§ 31 HGO).

#### **5. Aufstellung der Wahlvorschläge (Mitgliederversammlung)**

Die Bewerber/innen für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer

Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Dabei muss jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, selbst Vorschläge für Bewerberinnen und Bewerber zu unterbreiten. Ebenso muss jeder Bewerberin und jedem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr/sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen und Ersatzpersonen regeln die Parteien und Wählergruppen. Die Bewerber/innen für die Wahl der Ortsbeiräte können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter/innen, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweiligen Ersatzpersonen nach § 11 Abs. 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der Schriftführer/in und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen/Vertretern zu unterzeichnen, die gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern haben, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede/r Teilnehmer/in der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

## **6. Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Montag, 28. Dezember 2015, 18:00 Uhr** während der Dienststunden schriftlich (im Original) bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters, Wahlamt (Zimmer 5 des Rathauses, Untergasse 16, 64673 Zwingenberg) einzureichen.

Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen und amtlich vorgeschriebenen Vordrucke zu erhalten. Sie stehen (mit Ausnahme des Formblattes für Unterstützungsunterschriften) auch im Internet unter [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de) als Download zur Verfügung.

Es ist zu empfehlen, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor Ablauf der genannten Frist einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Schriftliche Erklärungen der Bewerber/innen, dass sie ihrer Benennung im Wahlvorschlag zustimmen (Zustimmungserklärung) und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin/eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind. Diese Erklärung muss auch Angaben darüber enthalten, ob der/die Bewerber/in an der Annahme der Wahl nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§§ 37 und 65 Abs. 2 HGO) gehindert ist sowie die Verpflichtung der Bewerberin/des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen.
- Eine Bescheinigung des Magistrats der Stadt Zwingenberg (Wahlamt), für jede/n Bewerber/in, dass sie/er wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung)
- Eine Ausfertigung der Niederschrift gem. § 12 Abs. 3 KWG über den Verlauf der

- Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber/innen und Bewerber aufgestellt wurden einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt.
- Gegebenenfalls die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigungen des Magistrats der Stadt Zwingenberg (Wahlamt) über die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen.

Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

### **7. Maßgebliche Einwohnerzahl**

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt nach § 148 HGO festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl für die Stadt Zwingenberg beträgt 6.844 Einwohner/innen. Gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt Zwingenberg sind 31 Stadtverordnete zu wählen. Gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Zwingenberg beträgt die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirats Rodau sieben (7).

Zwingenberg, den 5. November 2015

Ralf Barthel  
Gemeindewahlleiter